

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2002-09-24
POSTFACH 10 13 42
Telefon (07 11) 21 49 - 0
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Herr Buchwald - 3 16
eMail: michael.buchwald@elk-wue.de

AZ 23.30 Nr.43/6

An die
Evang. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte
und der Bezirkssynoden

(Nr. 18/2002)

über die Evang. Dekanatämter -Dekane und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Kirchenbezirksrechner sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Dienstzimmer für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer dienstlichen Inanspruchnahme von 50 v. H. und höher

Rundschreiben vom 11. Juli 2001 – AZ 23.30 Nr. 37/6

Aufgrund von Hinweisen der Finanzbehörden wird o. b. Rundschreiben wie folgt neu gefasst:

Die Hinweise und Empfehlungen, die den Kirchengemeinden über die Gewährung der Entschädigung für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch der Dienstzimmer für vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Gemeindediakonie, Kirchenmusik und Jugendarbeit) gegeben werden, müssen neuen Gegebenheiten angepasst werden, die sich u. a. aus den allgemeinen Kostensteigerungen und der Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (Fax, PC, Internet) ergeben.

Es ist hierbei zu beachten, dass **Religionspädagogen und -pädagoginnen sowie unterhältig Beschäftigte** in der Regel keine Dienstzimmerentschädigung erhalten können. Sie haben die Möglichkeit, derartige Aufwendungen für Arbeitszimmer im Rahmen der Einkommenssteuererklärung als Werbungskosten geltend zu machen.

Es werden folgende Hinweise und Empfehlungen gegeben:

1. Ein Dienstzimmer oder ein Arbeitsplatz ist grundsätzlich in einem kircheneigenen Gebäude zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, müssen von der Kirchengemeinde / Kirchenbezirk entsprechende Räume angemietet und unterhalten werden.

2. Nur in ganz seltenen Ausnahmefällen, in denen weder ein kircheneigener noch ein angemieteter Raum als Dienstzimmer und Arbeitsplatz zur Verfügung steht, dies aber für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin dienstlich notwendig und deshalb unverzichtbar ist, kann der kirchliche Anstellungsträger von der Privatwohnung ein Zimmer **zur Nutzung für dienstliche Zwecke** anmieten (schriftlicher Mietvertrag!) und die anteilige Miete **bis zu einer Fläche von 15 m²**, bei größerem Raumbedarf (z. B. für Bezirkskantoren) bis zu **30 m²** ersetzen. Bei der Festsetzung der Höhe des Mietersatzes ist der Grad der dienstlichen Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

Außerdem kann eine pauschale Entschädigung für die Reinigung, Heizung und den Stromverbrauch als Kostenersatz für den entstehenden Aufwand gewährt werden.

3. Nur in besonders begründeten Fällen kann diese Regelung auch auf unterhältig Beschäftigte angewendet werden.
4. Die zuständigen Organe des Anstellungsträgers (Kirchengemeinderat oder Kirchenbezirksausschuss) entscheiden im Einzelfall unter Anwendung eines strengen Maßstabs verantwortlich darüber, ob es erforderlich ist, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin ein häusliches Arbeitszimmer für dienstliche Zwecke nutzen muss und deshalb eine entsprechende Aufwandsentschädigung erhält. Diese beinhaltet (neben der Miete) die pauschale Entschädigung für Reinigung, Heizung und Stromverbrauch („Amtszimmerentschädigung“).

Die Amtszimmerentschädigung beträgt ab **1. Januar 2002 jährlich insgesamt 462,00 €** und setzt sich wie folgt zusammen:

	Januar 2002
Reinigung	306,00 €
Heizung	102,00 €
Stromverbrauch	54,00 €

Die Aufwandsentschädigung kann im begründeten Einzelfall erhöht werden. Als Gründe können z. B. hierfür gelten:

- Eine überdurchschnittliche höhere Frequenz des Dienstzimmers durch Besucher
- oder auch
- der größere Raumbedarf.

Sie darf **924,00 €** jährlich (ab Januar 2002) nicht übersteigen. Bei der endgültigen Festsetzung des Entschädigungsbetrages ist sowohl der Nutzungsgrad als auch die dienstliche Inanspruchnahme (Umfang des Dienstauftrags) zu berücksichtigen.

5. Steuerliche Beurteilung (vgl. Arbeitshinweis der ZGASSt Nr. 2.01.06):

- Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einer selbst angemieteten Wohnung einen Raum als Dienstzimmer nutzen, kann der **Anteil der Amtszimmerentschädigung, der auf Heizung und Strom entfällt**, zusammen mit dem Mietersatz als Werbungskostenersatz nach § 3 Nr. 12 EStG i. V. m. R 13 Abs. 2 LStR bis zur Höhe von 1.250 € jährlich **steuerfrei** gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass steuerrechtlich ein Arbeitszimmer vorliegt, d. h. dass die berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten beruflichen Tätigkeit beträgt oder für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der 1.250 € übersteigende Betrag ist steuerpflichtig.
- Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Eigenheim einen Raum als Dienstzimmer nutzen, handelt es sich bei der vom Arbeitgeber gezahlten Miete und dem Ersatz für Heizung und Strom um Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Diese Einkünfte sind nicht lohnsteuerpflichtig, sondern im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung nach Abzug der darauf entfallenden Aufwendungen (z. B. AfA, tatsächlich anfallende Heiz- und Stromkosten) zu versteuern.
- **Der Anteil der Aufwandsentschädigung der für die Reinigung gewährt wird, ist immer zu versteuern.**

Die zu versteuernden Beträge sind der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle von der auszahlenden Stelle mitzuteilen.

6. Für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger gilt eine besondere Regelung. Sie orientiert sich an der Größe (Gemeindegliederzahl) der Kirchengemeinde.
7. Die Möblierung des Dienstzimmers mit dienstlich notwendigen Ausstattungsgegenständen und den erforderlichen Arbeitsgeräten (PC, Telefonanlage) legt das zuständige Organ des Anstellungsträgers fest. Diese Möbel / Geräte werden ggf. vom Anstellungsträger beschafft und bleiben in seinem Eigentum.
8. Dienstliche Telefongespräche werden nach entsprechenden Aufzeichnungen erstattet (**Arbeitshinweis der ZGASSt Nr. 2.01.05**). Auch die dienstliche Nutzung eines Mobiltelefons, von Internet- und sonstigen Online-Verbindungen, sind durch einen Einzelverbindungs-nachweis der Telefongesellschaft nachzuweisen. Die Kosten für Internet- und sonstige Online-Verbindungen sind auf der Grundlage der Abrechnung der Telefongesellschaft bzw. des Netzbetreibers oder einer gesonderten Rechnung des Providers nach dem Zeitfaktor der Internet-Nutzung in einen dienstlichen und privaten Anteil aufzuteilen.

Die Aufwendungen für das Nutzungsentgelt der Telefonanlage sowie die Grundgebühren der Anschlüsse können entsprechend dem dienstlichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungen (Telefon und ggf. Internet) steuerfrei ersetzt werden.

Es bestehen keine Bedenken, die Aufwendungen für dienstlich veranlasste Verbindungen über einen repräsentativen Zeitraum von zwölf Monaten (Erhebungszeitraum) zu ermitteln und den sich danach ergebenden Betrag für die folgenden zwei Kalenderjahre zugrunde zu legen, sofern sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern.

Eine wesentliche Änderung der Verhältnisse kann sich insbesondere im Zusammenhang mit einer Änderung der Berufstätigkeit sowie einer allgemeinen Senkung der Verbindungsentgelte ergeben. Spätestens nach Ablauf von zwei Kalenderjahren sind neue Ermittlungen durchzuführen. Die so festgesetzten pauschalen Auslagensätze sind grundsätzlich steuerfrei.

Dr. Spengler
Oberkirchenrat